



Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck & Geltungsbereich	4
Art. 2	Gleichheitsgrundsatz	4
B.	Organisation	5
Kapitel 1:	Urversammlung.....	5
Art. 3	Form der Einberufung (Art. 9 ff., insbesondere Art. 14 GemG)	5
Art. 4	Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 & 10 ³ GemG)	5
Art. 5	Öffentlichkeit (Art. 11a GemG) & Anwesenheit von Fachpersonen/Dritten.....	5
Art. 6	Medien und Journalisten (Art. 8 GIDA)	5
Art. 7	Reglemente (Art. 16, Abs. 8 GemG)	5
Art. 8	Befugnisse (Art. 17 GemG).....	6
Art. 9	Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17, Abs. 3 GemG).....	6
Kapitel 2:	Gemeinderat	6
Art. 10	Amtstätigkeit (Art. 34 GemG).....	6
Art. 11	Interne Reglemente	6
C.	Politische Rechte	7
Art. 12	Initiativ- & Petitionsrecht	7
Art. 13	Obligatorisches Referendum.....	7
Art. 14	Hinterlegung der Unterschriften	7
D.	Verwaltungsgrundsätze.....	7
Art. 15	Kompetenzdelegation	7
Art. 16	Amtspflichten (Art. 87 GemG).....	8
Art. 17	Amtsgeheimnis (Art. 88 GemG)	8
Art. 18	Erlass eines internen Personalreglement.....	8
Art. 19	Protokolle der Gemeinderatssitzungen (Art. 101 GemG, Art. 15 GIDA)	8
Art. 20	Protokolle der Kommissionsitzungen	8
Art. 21	Protokolle der Urversammlungen.....	8
Art. 22	Amtliche Mitteilungen (Art. 102 GemG).....	9
Art. 23	Information (Art. 101 GemG) & Dokumentation (Art. 14 ^{2bis} GemG)	9
Art. 24	Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 101 GemG, Art. 12 ff. GIDA).....	9
E.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
Art. 25	Strafbestimmung.....	9
Art. 26	Obligatorisches Referendum und Inkrafttreten.....	9

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt

- eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG), gemäss revidierter Fassung vom 1. Mai 2021;
- eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;
- eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008;
- auf Antrag des Gemeinderates von Zermatt

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck & Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Einwohnergemeinde «Zermatt» und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Gewährung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der dabei in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

² Dieses Organisationsreglement ist anwendbar für die Behörden und die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Zermatt.

Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Frau oder Mann.

B. Organisation

Kapitel 1: Urversammlung

Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 ff., insbesondere Art. 14 GemG)

- ¹ Die Einberufung der Urversammlung, dem obersten Organ der Gemeinde, erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch öffentlichen Anschlag.
- ² Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.
- ³ Die Dokumentation bzw. Information über die traktandierten Gegenstände erfolgt zeitgleich.

Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 & 10³ GemG)

- ¹ Wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmbfähigen Bürger, der Gemeinderat oder das Präsidium können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.
- ² Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichnenden haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.
- ³ Der Gegenstand wird dabei an der Urversammlung vorrangig behandelt.

Art. 5 Öffentlichkeit (Art. 11a GemG) & Anwesenheit von Fachpersonen/Dritten

- ¹ Sitzungen der Urversammlung sind öffentlich. Bei überwiegendem öffentlichem oder privatem Interesse kann die Urversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen.
- ² Beiwohnende Dritte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.
- ³ Fachpersonen können auf Einladung des Gemeinderats an der Urversammlung anwesend sein und sich zu Wort melden. Das Präsidium kann entscheiden, ob die notwendige Redebewilligung auch direkt an der Urversammlung erteilt werden kann.

Art. 6 Medien und Journalisten (Art. 8 GIDA)

- ¹ Vom Gemeinderat akkreditierte Medien und Journalisten sind zur Urversammlung zugelassen.
- ² Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nur mit Zustimmung der Urversammlung gestattet.
- ³ Bei Abstimmungen gelten die Grundsätze für die Öffentlichkeit.

Art. 7 Reglemente (Art. 16, Abs. 8 GemG)

- ¹ Abänderungsvorschläge zu Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei spätestens fünf Tage vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden.
- ² Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig. Ausgenommen hiervon sind formale oder redaktionelle Anpassungen.

Art. 8 Befugnisse (Art. 17 GemG)

Die Urversammlung berät und beschliesst

- a. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände, und
- b. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17, Abs. 3 GemG)

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Sachgeschäft genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen.
- ² Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

Kapitel 2: Gemeinderat

Art. 10 Amtstätigkeit (Art. 34 GemG)

- ¹ Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, dessen Präsidium halbamtlich amtiert; alle anderen Mitglieder des Gemeinderates amtieren nebenamtlich.
- ² Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

Art. 11 Interne Reglemente

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.
- ² Diese Reglemente beinhalten namentlich:
 - a) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen;
 - b) die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste, usw. (Organigramm);
 - c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.
- ³ Dabei kann der Gemeinderat die verwaltungsinternen Grundsätze und Abläufe festlegen.

C. Politische Rechte

Art. 12 Initiativ- & Petitionsrecht

¹ Die Einwohnergemeinde Zermatt kennt das Initiativrecht gemäss Artikel 59 ff. GemG.

² Die freie Ausübung des Petitionsrechts gemäss Artikel 71 ff. GemG bleibt vorbehalten.

Art. 13 Obligatorisches Referendum

¹ Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

² Dem obligatorischen Referendum unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres.

Art. 14 Hinterlegung der Unterschriften

¹ Im Falle der Einreichung einer Initiative oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung, ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindkanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner.

² Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

D. Verwaltungsgrundsätze

Art. 15 Kompetenzdelegation

¹ Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen, zusammen mit dem Abteilungsleiter, berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich budgetierte Ausgaben pro Geschäft gemäss den Richtlinien des internen Kontrollsystems zu tätigen.

² Der Gemeinderat kann mittels explizitem Gemeinderatsentscheid Kompetenzen eines kommunalen Reglements an die Verwaltung delegieren. Die Delegation umfasst Kompetenzen, die ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement dem Gemeinderat vorbehalten sind.

³ Die Kompetenzdelegation tritt jeweils nach erfolgtem Gemeinderatsentscheid in Kraft. Die Verwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Entscheidungen zu treffen und Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Die Delegation von Kompetenzen kann der Gemeinderat jederzeit widerrufen, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt oder wenn die Verwaltung die delegierten Kompetenzen nicht im Einklang mit den Richtlinien und Reglementen ausübt.

⁵ Die auf Grund einer Kompetenzdelegation abgefassten Urkunden müssen die Unterschriften derjenigen Personen tragen, denen die Kompetenz übertragen wurde.

⁶ Gegen behördliche Verfügungen, welche in Anwendung der Kompetenzdelegation erlassen wurden, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden.

⁷ Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

⁸ Übergangsbestimmung: Die durch den Gemeinderat beschlossene Kompetenzdelegation geht ab Inkrafttreten dieser Spezialregelung allfälligen anderslautenden Bestimmungen in bestehenden kommunalen Reglementen vor, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG)

- ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.
- ² Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal CHF 1'000.-- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers, usw.). Das Mitglied ist vor dem Aussprechen der Sanktion anzuhören.

Art. 17 Amtsgeheimnis (Art. 88 GemG)

- ¹ Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.
- ² Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.
- ³ Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen es in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.
- ⁴ Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

Art. 18 Erlass eines internen Personalreglement

- ¹ Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis das Personal der Gemeinde.
- ² Das Personalreglement unterliegt *nicht* der Genehmigung durch die Urversammlung.

Art. 19 Protokolle der Gemeinderatssitzungen (Art. 101 GemG, Art. 15 GIDA)

- ¹ Nebst den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.
- ² Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jedes Ratsmitglied ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.
- ³ Die Vertraulichkeit des Protokolls endet 30 Jahre nach der Gemeinderatssitzung.

Art. 20 Protokolle der Kommissionsitzungen

- ¹ Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- ² Absatz 2 und 3 des vorstehenden Artikels sind analog anwendbar.

Art. 21 Protokolle der Urversammlungen

- ¹ Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der

Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

² Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

Art. 22 Amtliche Mitteilungen (Art. 102 GemG)

¹ Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag.

² Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

Art. 23 Information (Art. 101 GemG) & Dokumentation (Art. 14^{2bis} GemG)

¹ Das Gemeindepräsidium informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates werden in dem Masse veröffentlicht, als sie von allgemeiner Tragweite sind oder keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Für die Orientierung der Bevölkerung wird ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

⁴ Bei kommunalen Abstimmungen stellt der Gemeinderat nützliche Informationen und Dokumente zur Verfügung, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklären.

Art. 24 Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 101 GemG, Art. 12 ff. GIDA)

¹ Wenn im vorliegenden Reglement nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Zugang zu amtlichen Dokumenten und Daten nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung.

² Der Zugang zu einem amtlichen Dokument wird verweigert, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies verlangt, das Gesuch um Information missbräuchlich ist oder von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand verlangt.

³ Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Strafbestimmung

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Art. 26 Obligatorisches Referendum und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen. Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf.

² Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021, und genehmigt vom Staatsrat am 24. November 2021.

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Daniel Feuz
Leiter Verwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Revision(en)

- a) Beschlüsse durch den Gemeinderat
13. November 2025 (Art. 15)
- b) Beschlüsse durch die Urversammlung
9. Dezember 2025 (Art. 15)
- c) Homologation durch den Staatsrat
4. Februar 2026 (Art. 15)

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Daniel Feuz
Leiter Verwaltung

NAMENS DES GEMEINDERATES

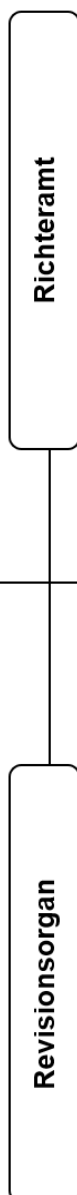
Anhang: Organigramm der Gemeinderessorts/-verwaltung

Anhang 1 – Organigramm der Gemeinderessorts



Einwohnergemeinde Zermatt

Urversammlung



GEMEINDERAT

Verwaltung, Finanzen & Kultur 1	Öffentliche Sicherheit 2	Verkehr & Werkhof 3	Bildung, Betreuung, Soziales & Sport 4	Bauwesen & Tiefbau 5	Liegenschaften & Werke 6	Raumordnung & Umwelt 7
RV Romy Biner-Hauser	RV Fabian Imboden	RV Bianca Ballmann	RV Sonja Sarbach- Schalbetter	RV Markus Julien	RV Mark Aufdenblatten	RV Emanuel Julien
RV-Stv. Emanuel Julien	RV-Stv. Bianca Ballmann	RV-Stv. Romy Biner-Hauser	RV-Stv. Markus Julien	RV-Stv. Mark Aufdenblatten	RV-Stv. Sonja Sarbach- Schalbetter	RV-Stv. Fabian Imboden
Hauptaufgaben						
1.1 Verwaltung/Personal 1.2 Finanzen 1.3 Einbürgerungen 1.4 Kultus 1.5 Partnergemeinden 1.6 Medien/Kommunikation 1.7 Kultur & Museen 1.8 Tourismus & Events 1.9 Gesteigerter Gemein- gebrauch 1.10 Nachhaltigkeit	2.1 Bevölkerungsschutz 2.2 Feuerwehr 2.3 Zivilschutz 2.4 Regionalpolizei 2.5 Rettungswesen 2.6 Gesundheit	3.1 Werkhof 3.2 Strassenreinigung und Winterdienst 3.3 Verkehr/Mobilität 3.4 Wanderwege 3.5 Parkanlagen 3.6 Friedhof (Unterhalt) 3.7 Elektrobusbetrieb 3.8 Bike	4.1 Bildung und Betreuung 4.2 Bibliotheken 4.3 Jugend 4.4 Schul- Sport und Frei- zeitanlagen 4.5 Vereine 4.6 Integration 4.7 Alter und Soziale Wohlfahrt	5.1 Baubewilligungs- verfahren 5.2 Schutzbauten 5.3 Tiefbau (Instand- setzung / Neubau Strassen / Wege / Leitungen) 5.4 Kantonsstrassen 5.5 Baupolizei	6.1 Wasserversorgung 6.2 Abwasserentsorgung 6.3 Neubauten / Hochbau 6.4 Liegenschaften der EWG	7.1 Raumplanung 7.2 Ortsplanung 7.3 Ortsbildschutz 7.4 Landschaft 7.5 Tierschutz 7.6 Forstwirtschaft 7.7 Abfallentsorgung 7.8 Deponien 7.9 Lärm 7.10 Energie